

# **Jugendordnung der Kreissportjugend Dahme-Spreewald e.V. im Kreissportbund Dahme-Spreewald e.V.**

## **§ 1 Name und Mitgliedschaft**

Die Kreissportjugend Dahme-Spreewald ist die Jugendorganisation des Kreissportbundes Dahme-Spreewald e.V.. Die Kreissportjugend Dahme-Spreewald hat ihren Sitz und die Geschäftsstelle in Königs Wusterhausen.

Mitglieder sind junge Menschen im Alter bis zum vollendeten 27. Lebensjahr der dem Kreissportbund Dahme-Spreewald e.V. beigetretenen Vereine und deren gewählten Jugendvertretern.

## **§ 2 Aufgaben/ Zweck**

Die Kreissportjugend Dahme-Spreewald führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet im Rahmen der Satzung bzw. der Finanzordnung des Kreissportbundes Dahme-Spreewald e.V. über die Verwendung der ihr zufließenden Mitteln.

Aufgaben der Kreissportjugend Dahme-Spreewald sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen, sozialen Rechtsstaates:

- a) Förderung der sportlichen Jugendarbeit in ihrer ganzen Breite (Freizeit-, Breiten- und Leistungssport)
- b) Wahrnehmung von Aufgaben der Jugendziehung und Jugendhilfe
- c) Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe sowie Bildungseinrichtungen

Die Kreissportjugend Dahme-Spreewald will durch die Kinder- und Jugendarbeit ihrer Mitgliedsorganisationen den Sport als sinnvolle Freizeitbeschäftigung sowie in attraktiven und zeitgemäßen Formen ermöglichen. Die Kreissportjugend Dahme-Spreewald will neben dem Üben und Trainieren ein interessantes und abwechslungsreiches Jugendleben entfalten. Sie unterstützt und koordiniert die gemeinsame sportliche und allgemeine Jugendarbeit der Mitglieder in ihrer Vielfalt und Breite.

Die Kreissportjugend Dahme-Spreewald will zur Persönlichkeitsbildung beitragen, Fähigkeiten zum sozialen Verhalten fördern und das gesellschaftliche Engagement sporttreibender Jugendlicher anregen.

Sie will durch zeitgemäße Jugendarbeit und Begegnungen mit ausländischen Gruppen internationale Verständigung wecken und Aufgaben der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit wahrnehmen.

Die Kreissportjugend Dahme-Spreewald will in Zusammenarbeit mit Verbänden und Institutionen die Formen sportlicher Jugendarbeit weiterentwickeln, die gemeinsamen Interessen der Sportjugend in sportlichen und allgemeinen Jugendfragen vertreten, jugend- und gesellschaftspolitisch wirken sowie aktiv zur Förderung des Ehrenamtes beitragen.

## **§ 3 Grundsätze**

Die Kreissportjugend Dahme-Spreewald ist der jugend- und gesellschaftspolitische Interessenvertreter der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Alter bis zum vollendeten 27. Lebensjahr des KSB. Sie tritt für deren Mitverantwortung ein und entspricht dem Recht auf Mitbestimmung.

Die Kreissportjugend Dahme-Spreewald ist parteipolitisch neutral. Ihr Wirken ist auf die Völkerverständigung und Achtung der Menschenrechte ausgerichtet. Sie vertritt den Grundsatz weltanschaulicher und religiöser Toleranz.

Die Kreissportjugend Dahme-Spreewald tritt extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen. Sie fördert die soziale Integration ausländischer Mitbürger.

Die Kreissportjugend Dahme-Spreewald bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung.

Die Kreissportjugend Dahme-Spreewald verfolgt keine wirtschaftlichen Interessen. Ihre Tätigkeit dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken.

#### **§ 4 Organe**

Organe der Kreissportjugend Dahme-Spreewald e.V. sind:

- der Kreissportjugendtag
- Vorstand KSJ

#### **§ 5 Kreissportjugendtag**

a) Die Kreissportjugendtage sind ordentliche und außerordentliche. Sie sind das höchste Organ der Kreissportjugend Dahme-Spreewald.

b) Der Kreissportjugendtag besteht aus:

- dem Vorstand
- den Delegierten der Sportvereine/ Mitgliedsorganisationen im Kreissportbund Dahme-Spreewald e.V.
- sämtlichen Mitarbeitern der Jugendarbeit im Kreissportbund Dahme-Spreewald e.V.

Die delegierten Jugendlichen der Sportvereine sind ab dem 14. Lebensjahr stimmberechtigt. Die Mitglieder des Vorstandes müssen bei ihrer Wahl mindestens 16 Jahre alt sein.

c) Aufgaben des Kreissportjugendtages

- Beschlussfassung von Richtlinien für die Tätigkeit des Vorstandes und der Kommissionen
- Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes und dessen Bestätigung
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- Beratung und Beschlussfassung von Grundsatzfragen

d) Der ordentliche Kreissportjugendtag findet mindestens vier Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung des Kreissportbundes Dahme-Spreewald e.V. statt.

Für die Einberufung, Delegierten, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung finden die entsprechenden Bestimmungen der Satzung und der Geschäftsordnung des Kreissportbundes Dahme-Spreewald e.V. Anwendung.

e) Für das Stimmrecht ist die Mitgliedsanzahl aus dem Bestandserhebungsbogen des

Kreissportbundes Dahme-Spreewald e.V. für das laufende Geschäftsjahr maßgebend. Die Mitgliedsorganisationen entsenden zum Jugendtag entsprechend der Anzahl ihrer Mitglieder im Alter unter 27 Jahren.

- bis zu 50 jugendl. Mitglieder = 1 Delegierter
- bis zu 100 jugendl. Mitglieder = 2 Delegierte
- bis zu 200 jugendl. Mitglieder = 3 Delegierte
- über 200 jugendl. Mitglieder = 4 Delegierte

## **§ 6 Anträge**

Anträge zum Jugendtag können von den Delegierten der Sportvereine/ Mitgliedsorganisationen und dem Vorstand der Kreissportjugend Dahme-Spreewald gestellt werden. Sie müssen dem Vorstand der Kreissportjugend Dahme-Spreewald mindestens zwei Wochen vor dem Jugendtag schriftlich mit Begründung vorliegen.

Die vorliegenden Anträge sind mit dem Vorschlag der Tagesordnung zu übermitteln.

Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn der Jugendtag mit einfacher Mehrheit die Dringlichkeit anerkennt.

Anträge auf Änderung der Jugendordnung können als Dringlichkeitsanträge nicht eingebracht werden. Anträge auf Änderung der Jugendordnung müssen mindestens zwei Wochen vor dem Jugendtag schriftlich mit Begründung beim Vorstand der Kreissportjugend Dahme-Spreewald vorliegen.

## **§ 7 Beschlussfähigkeit**

Der ordnungsgemäß einberufene Jugendsporttag ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig.

## **§ 8 Jugendordnungsänderungen**

Änderungen der Jugendordnung können nur von dem ordentlichen Kreissportjugendtag oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Kreissportjugendtag beschlossen werden.

## **§ 9 Abstimmung und Wahlen**

Die Beschlussfassung bei Abstimmungen und Wahlen erfordert eine einfache Mehrheit der gültigen Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten. Stimmenthaltung und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Geheime Abstimmungen sind nach Antrag durchzuführen.

Beschlüsse zur Änderung der Jugendordnung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Wahlen sind grundsätzlich durch offene Abstimmung mit Handzeichen durchzuführen. Auf Antrag kann eine geheime Wahl abgehalten werden.

Abwesende können gewählt werden, wenn sie vorher ihre Bereitwilligkeit, das Amt zu übernehmen, schriftlich erklärt haben.

Steht für das Wahlamt nur eine Person zur Wahl, so ist sie gewählt, wenn sie die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Stehen mehrere Personen zur Wahl, ist diejenige gewählt, die mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Wird die Stimmenzahl von keiner der Personen erreicht, so findet zwischen den zwei zur Wahl gestellten Personen, die im

ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit ist die Wahl solange zu wiederholen, bis ein Kandidat die Stimmenmehrheit hat.

## **§ 10 Vorstand KSJ**

a) Der Vorstand der KSJ besteht aus:

- dem/der Vorsitzenden
- dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
- dem/der Jugendsprecher/in (z. Zt. der Wahl unter 25 Jahre alt)
- der Jugendsekretär/-in (SportjugendkoordinatorIn) gehört dem Vorstand mit beratender Stimme an.
- **zusätzlich bis zu 5 BeisitzerInnen**

Die Kreissportjugendleitung/ der Vorstand wird aus Mitgliedern/ Delegierten der Mitgliedsvereine des Kreissportbundes Dahme-Spreewald e.V. gewählt.

Der Vorstand hat im Rahmen seiner Tätigkeit zumindest die Aufgabenfelder:

- \* sportliche Jugendarbeit
- \* Finanzen
- \* Bildungsarbeit
- \* Jugend- und Sportpolitik
- \* Internationale Begegnungen
- \* Freizeit- und Jugendsozialarbeit
- \* Vertretung der Kreissportjugend Dahme-Spreewald nach Außen wahrzunehmen.

b) Die/der Vorsitzende des Vorstandes ist als Jugendwart/in im Vorstand des Kreissportbundes Dahme-Spreewald e.V. stimmberechtigtes Mitglied (laut §10 Absatz 1 B Satzung des KSB Dahme- Spreewald).

c) Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Kreissportjugendtag für zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

d) Der Vorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung des Kreissportbundes Dahme-Spreewald e.V., der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Kreissportjugendtages.

Die Kreissportjugendleitung ist für seine Beschlüsse gegenüber dem Kreissportjugendtag und dem Vorstand des Kreissportbundes Dahme-Spreewald e.V. verantwortlich.

Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt. Der Vorstand ist beschlussfähig wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Vorstand Arbeitsgruppen einsetzen. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.

e) Die Kreissportjugendleitung ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Kreissportbundes Dahme-Spreewald e.V.. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

f) Wählbar in ein Amt sind nur Personen, die sich zu § 2 Aufgaben/ Zweck und § 3 Grundsätze der Jugendarbeit bekennen und für diese innerhalb und auch außerhalb der

Kreissportjugend Dahme-Spreewald eintreten.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus bzw. ist der Vorstand nicht in der erforderlichen Anzahl der Mitglieder zusammengesetzt, ist der Vorstand ermächtigt, einen Nachfolger/eine Nachfolgerin kommissarisch zu berufen. Der/ Die NachfolgerIn ist im Jugendsporttag zu bestätigen.

### **§11 Geschäftsstelle**

Die Kreissportjugend Dahme-Spreewald unterhält eine Geschäftsstelle innerhalb der Geschäftsstelle des KSB, die von einer/einem MitarbeiterIn geführt wird.

Die Geschäftsstelle der KSJ arbeitet im Auftrag und nach Weisung des Vorstandes der KSJ und der Geschäftsanweisung der Geschäftsstelle des KSB.

### **§12 Inkrafttreten**

Diese Jugendordnung tritt am 04.03.1995 in Kraft und ist Bestandteil der Satzung des KSB. Geändert mit Wirkung vom 15.03.1997, 28.06.2001 und dem 14.01.2015.